

Satzung der Heinrich – Barth – Gesellschaft e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- § 1.1 Der Verein führt den Namen „Heinrich – Barth – Gesellschaft“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach erfolgtem Eintrag in das Vereinsregister.
- § 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Köln.
- § 1.3 Ziel der Gesellschaft ist es, das Verständnis für die Leistungen und Werte afrikanischer Kultur, für das Wesen afrikanischer Lebensformen und die politisch-ökonomischen Probleme Afrikas zu mehren und Institutionen und Projekte zu fördern, die sich der Erfassung und Erhaltung afrikanischer Kultur, der Erforschung ihrer Geschichte und Umwelt sowie der Verbreitung gesicherter Erkenntnisse über Afrika widmen.
- § 1.4 Die Gesellschaft führt ein Archiv mit der Aufgabe, Objekte, Sammlungen und Schriften (im Original wie in Kopie), die (a) Heinrich Barth sowie (b) andere in Afrika tätige Personen und Institutionen betreffen, zum Verbleib oder zu treuen Händen zu übernehmen, zu bewahren, entsprechend den gegebenen Möglichkeiten zu pflegen und zu erweitern.
- § 1.5 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Interessen.

§ 2 Mitgliedschaft

- § 2.1 Mitglied der „Heinrich – Barth – Gesellschaft“ können sowohl geschäftsfähige natürliche Personen als auch juristische Personen werden.
- § 2.2 Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
- § 2.3 Gegen eine Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller innerhalb eines Monats Einspruch erheben.
- § 2.4 Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- § 2.5 Die Mitglieder, die sich besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- § 2.6 Die Mitgliedschaft erlischt
- durch Tod,
 - durch Austrittserklärung, wenn der Austritt zwei Monate vor Jahresende dem Präsidium schriftlich erklärt wird,
 - durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
- § 2.7 Scheidet ein Mitglied aus, so hat es keinen Anspruch auf Abfindung aus dem Vereinsvermögen.

§ 3 Aufgaben der Mitglieder

- § 3.1 Die Mitglieder sind gehalten, sich um die Verwirklichung der Ziele der „Heinrich – Barth – Gesellschaft“ zu bemühen und sind berechtigt die Versammlungen der „Heinrich – Barth – Gesellschaft“ zu besuchen und ihre Einrichtungen zu benutzen.

§ 4 Organe der „Heinrich – Barth – Gesellschaft“

- § 4.1 Die Organe der „Heinrich – Barth – Gesellschaft“ sind
- das Präsidium mit den Aufgaben des Vorstandes,
 - die Mitgliederversammlung.

§ 5 Präsidium

- § 5.1 Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- § 5.2 Das Präsidium wird für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- § 5.3 Dem Präsidium obliegen die durch Gesetz oder Satzung gegebenen Aufgaben.
- § 5.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium. Die Mitglieder des Präsidiums sind einzeln vertretungsberechtigt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- § 6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Hierzu wird der Präsident mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einladen. Einladungen mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Anschrift mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladungen an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- § 6.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten oder auf Antrag von mindestens einen Zehntel der Mitglieder einberufen.
- § 6.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über
- die Aktivitäten der Gesellschaft,
 - über die Wahl des Kassenprüfers alle zwei Jahre,
 - die Entlastung des Präsidiums,
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung der Gesellschaft.
- § 6.4 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- § 6.5 Jedes ordentliche, zahlende Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung, ebenso jedes Ehrenmitglied. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
- § 6.6 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung der Gesellschaft sind Beschlüsse mit Dreiviertelmehrheit erforderlich.
- § 6.7 Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vereinsvermögen

- § 7.1 Die Gesellschaft darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch erhöhte Vergütung begünstigen.
- § 7.2 Bei der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft werden die Sammlungen auf Institutionen übertragen, deren Zweck dieser Gesellschaft möglichst nahe kommt und die als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind.
- § 7.3 Das nach Abschluss der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen wird gleichfalls auf Institutionen übertragen, deren Zweck dieser Gesellschaft möglichst nahe kommt und als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt sind.
- § 7.4 Den Empfänger der Sammlung und des verbleibenden Vermögens bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung. Begünstigt werden ausschließlich anerkannte steuerbegünstigte Körperschaften.